

Merkblatt Berufspraktikum

Gestützt auf Art. 64a, Abs. 1b und Abs. 3, Art. 64b Abs. 2 AVIG und Art. 6 Abs. 1, Art. 97a und 98 AVIV sowie auf das Kreisschreiben AMM

Definition und Ziele

Ein Berufspraktikum ist eine arbeitsmarktliche Massnahme in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung. Es wird von der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt (Art. 64 b Abs. 2 AVIG).

Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von Versicherten ins Erwerbsleben mittels Erwerb von Berufserfahrungen und der Knüpfung beruflicher Kontakte in ihrem angestammten oder einem nahe verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung der beruflichen Kenntnisse.

Das Praktikum darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze in irgendeiner Art und Weise gefährden. Es muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.

Teilnahmevoraussetzung

Der Teilnehmerkreis richtet sich an folgende Personen:

- a) Lehrabgänger und Lehrabgängerinnen, die noch nie im erlernten Beruf gearbeitet haben
- b) Lehrer und Lehrerinnen (ohne Berufserfahrung)

Die Teilnehmenden müssen beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Uri (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet sein.

Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Berufspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes, des Teilnehmerkreises und der Chancen für eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Dauer

Die Dauer des Praktikums soll grundsätzlich sechs (6) Monate nicht überschreiten.

Organisation

Zielvereinbarung: Zwischen dem Einsatzbetrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung (Vorlage siehe Beilage) abgeschlossen. Zusätzlich sind darin die Rechte und Pflichten festzuhalten. Auf jeden Fall muss ein Tätigkeitsprogramm erstellt werden.

Praktikumsbestätigung: Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb dem Praktikanten ein Zeugnis aushängen, in dem die vom Praktikanten ausgeübte Tätigkeit sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.

Einsatzbetrieb: Ein Unternehmen, das für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren sowie über Infrastrukturen und Personal verfügen, die für einen guten Verlauf der Massnahme notwendig sind.

Das Berufspraktikum darf grundsätzlich nicht in demselben Unternehmen stattfinden, das den Lernenden ausgebildet hat.

Bitte wenden

Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes

- a) Der Einsatzbetrieb hat 25 % des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttotaggeldes zu übernehmen. Die zuständige Amtsstelle kann einen höheren Prozentsatz festlegen. Die monatliche Beteiligung des Einsatzbetriebs darf, für einen Beschäftigungsgrad von 100 %, nicht unter Fr. 500.00 liegen. Die Arbeitslosenkasse des Versicherten rechnet mit dem Einsatzbetrieb ab.
- b) Gemäss Zielvereinbarung

Rechte und Pflichten des Praktikanten

- a) Gemäss Zielvereinbarung

Berechnungsbeispiel

Ein Versicherter, der zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von Fr. 2'500.00 hat, absolviert ein Berufspraktikum (Beschäftigungsgrad 100 %). Er arbeitet an allen Tagen (21) des Monats. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	100 %
Vermittlungsgrad	100 %
Versicherter Verdienst (Lohn vor Arbeitslosigkeit)	z.B. Fr. 2'500.00
Taggeld (80 %)	Fr. 92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)	100 %
Zuschlag (soziale Abfederung) ¹	Fr. 9.85
Anzahl kontrollierte Tage	21
Anzahl Tage in BP	21
21 Tage x Fr. 92.15 =	Fr. 1'935.15
21 Tage x Fr. 9.85 =	Fr. 206.85
Bruttotaggeld aus BP (entspricht ALE brutto)	Fr. 2'142.00

Berechnung des Beitrags des Einsatzbetriebes:

25 % des Bruttotaggeldes aus BP
 Fr. 2'142.00 x 25 % = Fr. 535.50

Rechnung ALK an Einsatzbetrieb **Fr. 535.50**

Praktikumsstellen

Arbeitgeber, welche eine offene Praktikumsstelle anzubieten haben, können mittels Anmeldeformular von Praktikumsstellen der zuständigen Amtsstelle Meldung machen. Geeignete Versicherte werden den entsprechenden Praktikumsplätzen so bald als möglich zugewiesen.

Praktikumsanwärter haben jedoch auch die Möglichkeit, wenn es ihnen nicht gelingt eine Festanstellung zu finden, einen Praktikumsplatz selber zu suchen und ein Berufspraktikum zu absolvieren. Die zuständige Amtsstelle muss darüber informiert werden.

¹ Bei 100 % Beschäftigung beträgt das Taggeld mindestens Fr. 102.00. Liegt das auf Grund des versicherten Verdienstes berechnete Taggeld unter Fr. 102.00, wird durch die soziale Abfederung auf Fr. 102.00 ergänzt.